

**Satzung
des
„Tanzclub Mülheim an der Ruhr Gelb-Rot e.V.“**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
 „Tanzclub Mülheim an der Ruhr Gelb-Rot e. V.“
und hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
Er ist am 19. Oktober 1982 gegründet und am 6. April 1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mülheim an der Ruhr unter der Register-Nr. 1030 eingetragen worden.
- 1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Mülheim an der Ruhr.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied
 des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)
 im Deutschen Sportbund (DSB)
 des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen (TNW)
 im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB-NW)
 des Mülheimer Sportbundes (MSB).
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen.
- 2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Angebot eines regelmäßigen Tanztrainings zur Förderung der Körperbeherrschung sowie Erhaltung und Verbesserung der intellektuellen und motorischen Fähigkeiten.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3.2 Gelder des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine erbrachten finanziellen oder sonstigen Leistungen erstattet.

- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge um Aufnahme als ordentliche Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Mit diesem Tag tritt das neue Mitglied in alle seine satzungsgemäßen Rechte und Pflichten ein, die es mit seinem Aufnahmeantrag anerkannt hat.
- 5.4 Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 5.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.6 Der Austritt eines Mitgliedes kann mit vierwöchiger Frist zu jedem Monatsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen.
Der Vorstand kann die Kündigungsfrist verkürzen.
- 5.7 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied schriftlich Widerspruch einlegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit.
- 5.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 6 Monate im Verzug ist und auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- 5.9 Die finanziellen Verpflichtungen eines Mitgliedes bis zum Ende seiner Mitgliedschaft werden durch Austrittserklärung oder Ausschlussentscheid nicht berührt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen und Ehrenmitglieder.
- 7.2 In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Mai zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung des Tagesordnung schriftlich einberufen.
Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Später eingehende Anträge, auch während der Versammlung gestellte Anträge, sind zulässig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
Bei dringlichen Anlässen kann die Frist auf bis zu einer Woche verkürzt werden.
- 7.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr und der Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen.
Sie hat
über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu verabschieden,
die Mitgliedsbeiträge festzulegen,
die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer vorzunehmen,
über die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu beschließen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
Für die Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend.
Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

- 7.7 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.8 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- 7.9 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll mit Orts- und Zeitangaben gefertigt. Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind darin festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden in der Regel von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit seiner Wahl. Er bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.4 Der Vorstand ist mit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.
Es zählt keine Stimme doppelt.
- 8.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt.
- 8.6 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche, stimmberechtigte Mitglied werden.

§ 9 Beirat

- 9.1 Der Beirat besteht aus
den Vertretern der einzelnen Gruppen und
den ständigen Trainern, soweit sie Mitglieder sind.
- 9.2 Die Bildung von Gruppen obliegt dem Vorstand.
Jede Gruppe wählt einen Vertreter.

9.3 Dem Beirat obliegt die Interessenvertretung der Gruppen gegenüber dem Vorstand sowie die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

9.4 Die Vertreter der Gruppen im Beirat werden von ihren Gruppen für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie prüfen die Kassenführung und den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Verbindlichkeit von Ordnungen des DTV

12.1 Für alle Mitglieder des Vereins sind
die Turnier- und Sportordnung,
die Jugendordnung
und die Schiedsordnung
in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

12.2 Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Nebenordnung

Eine Nebenordnung ergänzt und vertieft die Satzung. Sie wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Ihre Verbindlichkeit orientiert sich an der eingetragenen Satzung.
Regelungen, die der Satzung entgegenstehen, sind wirkungslos.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. April 2009 gemäß § 7, Absatz 7.7 dieser Satzung beschlossen und genehmigt. Sie gilt mit dem Eintrag in das Vereinsregister und löst die Satzung vom 12. März 2008 ab.

Mülheim an der Ruhr, 22. April 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. A. A.', written over a horizontal line.

1. Vorsitzender